

ANTRAG

**auf Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung
vom 01.09.1993 über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden
Böhmfeld und Hitzhofen des ZV WV Böhmfelder Gruppe
für die Ausweisung des Baugebietes „Im Lehen“**

Antragsteller:

Gemeinde Böhmfeld

Eichstätter Straße 8

85117 Eitensheim

08458/39 97-0

Entwurfsmacher:

ANDERS & RAUM

Sachverständigenbüro für Grundwasser

Hintelsberg 2

84149 Velden / Vils

08742 / 96 74 93

info@raum-anders.de

ANTRAG AUF AUSNAHMEGENEHMIGUNG

Die Gemeinde Eitensheim plant die Bebauung des Baugebietes „Im Lehen“ welches sich nach aktuell rechtskräftigem Stand in der Zone III A und III B des Wasserschutzgebiets des ZV WV Böhmfelder Gruppe befindet. Mit der geplanten Nutzung als Baugebiet sind Maßnahmen verbunden, die gemäß den Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 01.09.1993 des Landratsamt Eichstätt verboten oder beschränkt zulässig sind.

Daher wird hiermit eine Befreiung von den Verboten und Beschränkungen der Schutzgebietsverordnung unter den im folgenden Gutachten genannten Auflagen und Vorgaben beantragt.

Eitensheim, den

Velden/ Vils, den 05.10.2017

Unterschrift und Stempel
des Antragstellers

Unterschrift und Stempel
des Entwurfserstellers

Gutachten
Zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für das Baugebiet „Im Lehen“
der Gemeinde Böhmfeld

Verfasser: Dipl.-Geol. Evi Anders
 Dr. Klaus Mayer

Auftraggeber: **Gemeinde Böhmfeld**
Eichstätter Straße 8
85117 Eitensheim
08458/39 97-0

Durchführung: **Anders & Raum**
Sachverständigenbüro f. Grundwasser
Hintelsberg 2
84149 Velden (Vils)
08742 / 96 74 93
info@raum-anders.de

Inhaltsverzeichnis:

1	Veranlassung	3
2	Beschreibung des geplanten Bauvorhabens	3
3	Hydrogeologische Verhältnisse	4
4	Deckschichtensituation	5
5	Bewertung des geplanten Vorhabens.....	10
6	Zusammenfassung	15
7	Literatur	16

Anlagen

Anlage 1	Übersichtslageplan mit WSG, Grundwassergleichen und EZG
Anlage 2	Lageplan
Anlage 3	Geologische Karte mit Profilverläufen

1 **Veranlassung**

Die Gemeinde Böhmfeld plant die Umsetzung des Bebauungsplan Nr. 11 "Im Lehen" am westlichen Ortsrand von Böhmfeld. Das allgemeine Wohngebiet „Im Lehen“ mit einer Größe von 2,9 ha soll in 29 Parzellen für Einzelhaus- und Doppelhausbebauung ausgewiesen werden. Der Planbereich schließt dort an die bestehende Bebauung an der „westlichen Ringstraße“ und „Bonifatiusstrasse“ an.

Das zur Bebauung vorgesehene Gebiet liegt nach aktuell rechtskräftigem Stand in der Zone III A und III B des Wasserschutzgebietes Böhmfeld (Anlage 1). Aufgrund neuer Erkenntnisse zur Grundwasser-Anstromrichtung wird das Schutzgebiet derzeit überarbeitet. Nach Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 29.08.2017 ist für das Vorhaben eine Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Entsprechend dem Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes vom 20.07.2017 soll das vorgeschlagene Wasserschutzgebiet und das geänderte Einzugsgebiet als Planungsgrundlage herangezogen werden. Deshalb wird das Vorhaben sowohl in Bezug auf die bestehende, als auch auf die Musterverordnung bewertet.

2 **Beschreibung des geplanten Bauvorhabens**

Das Vorhaben ist im Bebauungsplan Nr. 11 "Im Lehen" erläutert und schließt an die bestehende Bebauung an der „westlichen Ringstraße“ und „Bonifatiusstraße“ an. Das geplante Baugebiet erstreckt sich in N-S-Richtung in einer Länge von ca. 310 m, weist in W-E-Richtung eine Breite von ca. 150 m auf und hat eine Fläche von 29.000 m². Die gegenwärtige Geländeoberfläche im noch unbebauten Bereich des Maßnahmegebietes liegt zwischen 476,7 m ü. NN im Norden und steigt auf 845,4 m ü. NN im Süden an.

Zur Bebauung stehen die Grundstücke der Flurnummern 339, 338, 351/12 sowie Teilflächen der Flurstücke 358 und 357 zur Verfügung (Anlage 2). Der Flurweg Nr. 334 im Norden und die Bonifatiusstraße (Flurnr. 350) im Süden liegen in Teilflächen ebenfalls im Geltungsbereich. Weiter ist der Parkplatz/Festplatz (Flurnummer 333) sowie die Errichtung eines Lärmschutzwalls (10 m breit, 3 m hoch) auf dem Flurstück 337 Teil des Bebauungsplans. Auf dem Parkplatz/Festplatz werden jedoch keine Veränderungen zur bisherigen Nutzung vorgenommen. Bisher dient der Platz als Festplatz für Volksfeste, Stellplatz für Glascontainer und Wendeplatz für Busse.

Das Baugebiet wird über eine Nord-Süd-verlaufende Straße erschlossen, zusätzlich soll eine Stichstraße mit Wendehammer im Norden des Gebiets errichtet werden.

Die Abwasserentsorgung ist im Trennsystem vorgesehen:

Das Niederschlagswasser (Dachflächen und versiegelte Flächen) soll in einem neu verlegten Kanal gesammelt, den Flurweg 334 und 363 hinabgeleitet und über ein 500 m² großes Regenrückhaltebecken flächig über die belebte Bodenzone versickert werden. Der genaue Standort

des Regenrückhaltebeckens steht noch nicht fest, vorgesehen ist eine Fläche auf dem Flurstück Nr. 394 (Zone W III A).

Das Schmutzwasser wird nach Norden abgeleitet und über eine geplante Pumpstation an der nordöstlichen Grenze des Baugebiets zum bestehenden Kanal in der Hofstätter Straße geführt (Gemeinde Böhmfeld). Die Kanaltrassen verlaufen entlang der Erschließungsstraße.

Nach vorläufigem Bebauungs- und Gründungsplan der BBI Bauer Beratende Ingenieure, im Auftrag der Gemeinde Böhmfeld ergeben sich für das geplante Baugebiet folgende Eingriffstiefen:

- Kellergeschosse ca. 3 m
- Abwasserkanal (Niederschlags- und Schmutzwasser) bis zu 2 m
- Pumpstation ca. 5 m (exakte Tiefe noch nicht bekannt)

Die Flächenversiegelung beschränkt sich auf die Verkehrsflächen, Stellplätze sollen wasserdurchlässig gestaltet werden (Rasengittersteine).

3 Hydrogeologische Verhältnisse

Das bestehende Wasserschutzgebiet der beiden Brunnen II/III liegt am Südrand eines ca. 1,5 km langen, in W/E-Richtung verlaufenden Trockentales, das unmittelbar westlich der Brunnen in ein N/S verlaufendes Trockental einmündet.

Die Ansatzhöhen der Brunnen liegen bei ca. 428 m ü. NN, bzw. 432 m ü. NN. Beide Brunnen erschließen das Grundwasservorkommen aus dem Malm. Der geologische Aufbau und die oberflächlich austreichenden Gesteine sind der geologischen Karte Blatt 7134 Gaimersheim zu entnehmen und in Anlage 3 dargestellt. Dabei handelt es sich vorrangig um die Bankkalke, Plattenkalke und Feinschuttkalk des Malm ζ 2 sowie die Bank- und Plattenkalke der sog. Reisbergschichten des Malm ζ 3R. Die Basis dieser Gesteinsfolge bildet der mehrere Meter mächtige Ornatenton.

Die Brunnen II/III mit einer Teufe von 126 m, bzw. 105 m reichen in ein Niveau von 302 m ü. NN, bzw. 327 m ü. NN und besitzen einen Ruhewasserspiegel bei 33,8 m bzw. 35,0 m u. MOK.

Das Grundwasserfließschema nach einer Stichtagsmessung vom 30.9.2010 ist in Anlage 1 dargestellt. Eine Wiederholungsmessung im Herbst 2016 bestätigte die im Jahr 2010 festgestellte Fließrichtung. Demnach wird das Brunnenfeld aus ost-südöstlicher Richtung angeströmt. Das bestehende Wasserschutzgebiet ist auf eine Anstromrichtung aus Süden ausgelegt. Demnach erstreckt sich das bestehende Wasserschutzgebiet nicht in Anstromrichtung der Brunnen (siehe Anlage 1).

4 Deckschichtensituation

Die Festgesteins-Grundwasserüberdeckung (Malmkarst) weist nach HÖLTING nur eine sehr geringe Schutzfunktion auf. Darüber sind stellenweise reliktsch tertiäre Sande, Tone und Schluffe erhalten. Ihre Mächtigkeit liegt bei maximal mehreren Metern. Lösslehme oder Verwitterungslehme bilden z. T. die oberste Auflage. Im Bereich des Baugebietes und der geplanten Lage der Sickerbecken sind die Untergrundverhältnisse aus Baggerschürfen, schweren Rammsondierungen sowie zwei Sondierungsbohrungen bekannt. Im Rahmen des Baugrundgutachtens (2014) der Firma sYnlab Umweltinstitut GmbH aus Ingolstadt wurden am Rand des Baugebietes wenige Meter außerhalb fünf Baggerschürfe angelegt, sowie fünf schwere Rammsondierungen niedergebracht. Zudem erfolgten zwei Schürfe entlang der geplanten Entwässerungsmulde und ein Schurfschlitz entlang des Wirtschaftsweges südwestlich der geplanten Sickermulde (Anlage 3). Um weitere Erkenntnisse über Mächtigkeit und lithologische Ausbildung der Deckschichten zu gewinnen, wurden zwei Sondierungsbohrungen im Baugebiet abgeteuft. Mit jeweils einer Endteufe von 5 m u. GOK erreichten beide Bohrungen die Oberkante der mergeligen Plattenkalke.

Die Lage sowie die Ansatzhöhe der Schürfe, Rammsondierungen und Sondierungsbohrungen ist der Tabelle 1 zu entnehmen bzw. in Anlage 3 dargestellt. In den Schurfprofilen innerhalb des Baugebietes wurde ein ähnlicher geologischer Aufbau vorgefunden. Unter einer etwa 10 bis 30 cm mächtigen Bodenauflage, wurden zwischen 20 – 60 cm mächtige Lagen angetroffen, die als Sand mit Stein-Kies-Schluff Beimengungen angesprochen wurden. Darunter folgen in den Baggerschürfen ca. 60 cm schluffig, sandige Steinhorizonte und schließlich bis zur Endtiefe von jeweils 3 m Blöcke und Steine des verwitterten Jurakarsts. Die Sondierungsbohrungen wurden durch die Verfasser dieses Gutachten aufgenommen und zeigten, dass es sich jeweils bis in eine Tiefe von etwa 3 m im Wesentlichen um stark verwitterte, stark lehmige und leicht sandige Plattenkalk-Schichten handelt. Die Verwitterungserscheinungen der Plattenkalke, sowie deren lehmigen Zwischenlagen (v.a. Klufflehme) treten bis zur Endtiefe von 5 m u. GOK in den Hintergrund und relativ unverwitterte Plattenkalke folgen. Grundwasser wurde weder in den Baggerschürfen noch den Sondierungsbohrungen angetroffen.

Die weiter westlich gelegenen Schürfe entlang der Entwässerungsmulde sowie der Schurfschlitz am Wirtschaftsweg, erbrachten ähnliche Ergebnisse. Unter einem Mutterboden bzw. einer oberflächlichen Auffüllung von bis zu 50 cm, folgen Schichten die als Schluff bzw. steinig-kiesige Sandlagen von 60 cm und schließlich als Kiese, Steine und Blöcke bis in eine Tiefe von 2 m angesprochen wurden. In den Abbildungen 1 und 2 sind die in den Baggerschürfen angetroffenen Schichten in einem Profilschnitt dargestellt. Die Ergebnisse der Sondierungsbohrungen sind in Abbildung 3 zusammengefasst.

Insgesamt ist im geplanten Baugebiet mit geringmächtigen (<1,5 m), lehmig-steinigen Deckschichten über den Plattenkalken des Malm zu rechnen. Die restliche Grundwasserüberdeckung bildet der

Malmkarst, der Flurabstand beträgt ca. 50 – 60 m. Im Untersuchungsgebiet hat die Grundwasserüberdeckung daher nur eine geringe Schutzwirkung.

Tabelle 1: Lage und Ansatzhöhen der Schürfe, Rammsondierungen und Sondierungsbohrungen.

Bezeichnung	RW	HW	Höhe
S1	4453165,7	5413984,9	482
S2	4453169,5	5414027,4	481
S3	4453170,5	5414071,0	480
S4	4453173,2	5414112,5	479
S5	4453174,3	5414148,2	478
S1 Weg	4452742,7	5413943,2	450
S2 Sickermulde	4452806,2	5413951,6	453
S3 Sickermulde	4452892,9	5413990,8	459
DPH1	4453165,6	5413981,8	482
DPH2	4453169,2	5414024,0	481
DPH3	4453170,4	5414066,8	480
DPH4	4453173,5	5414108,4	479
DPH5	4453174,1	5414144,6	478
Bohrung 1	4453260,1	5414195,3	476,88
Bohrung 2	4453199,9	5414071,5	481,01

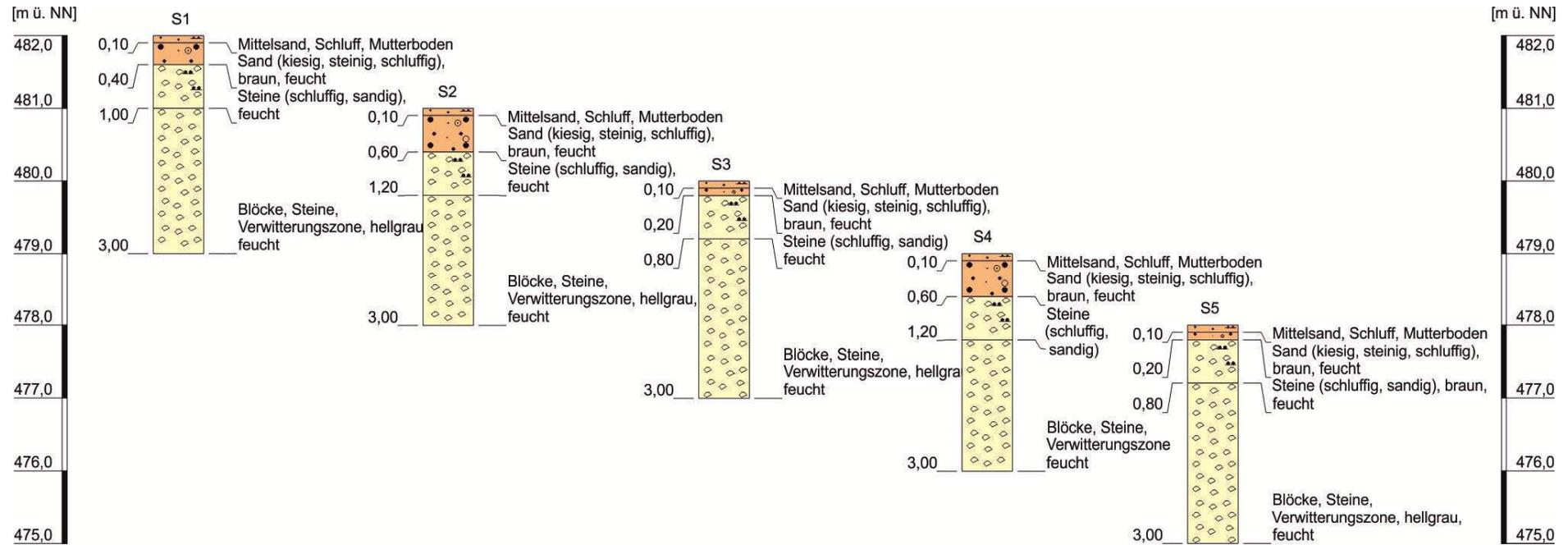


Abbildung 1: Geologisches Profil Baugebiet

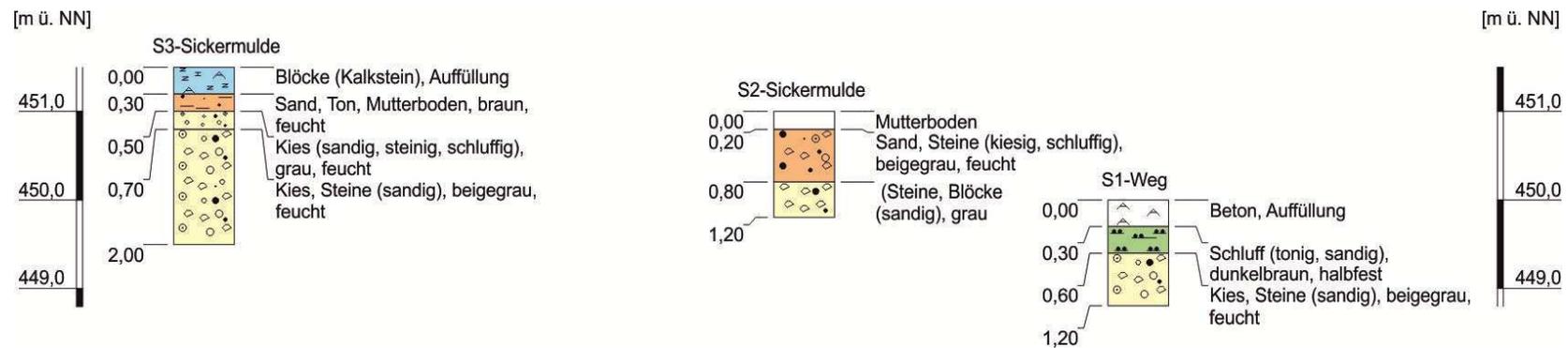
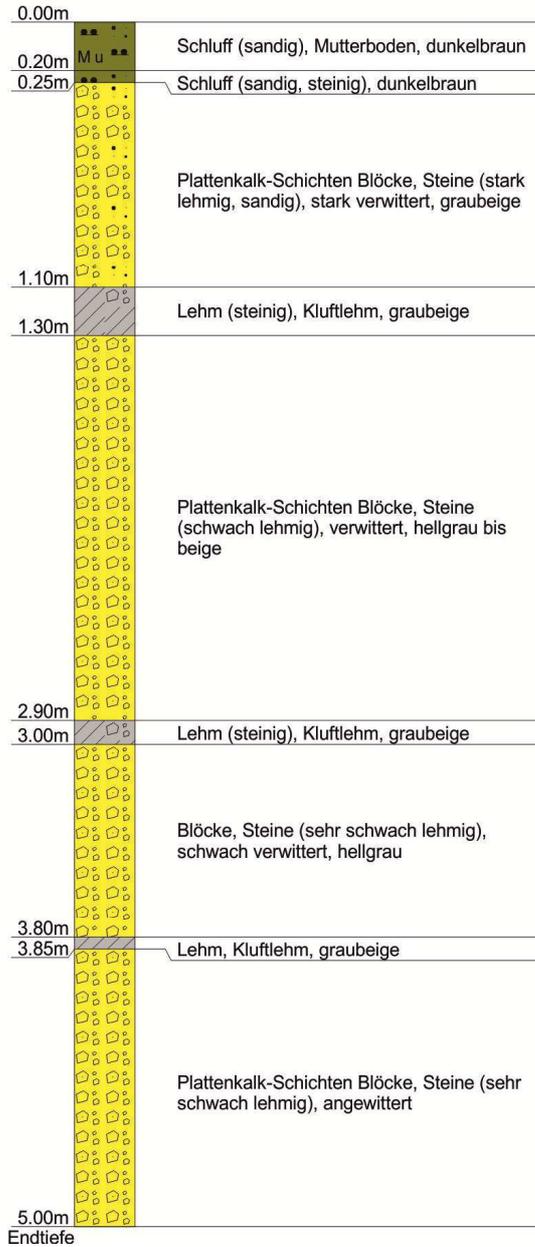


Abbildung 2: Geologisches Profil Sickermulde

Sondierungsbohrung 1

Ansatzpunkt: 476.880 mNN



Sondierungsbohrung 2

Ansatzpunkt: 481.010 mNN

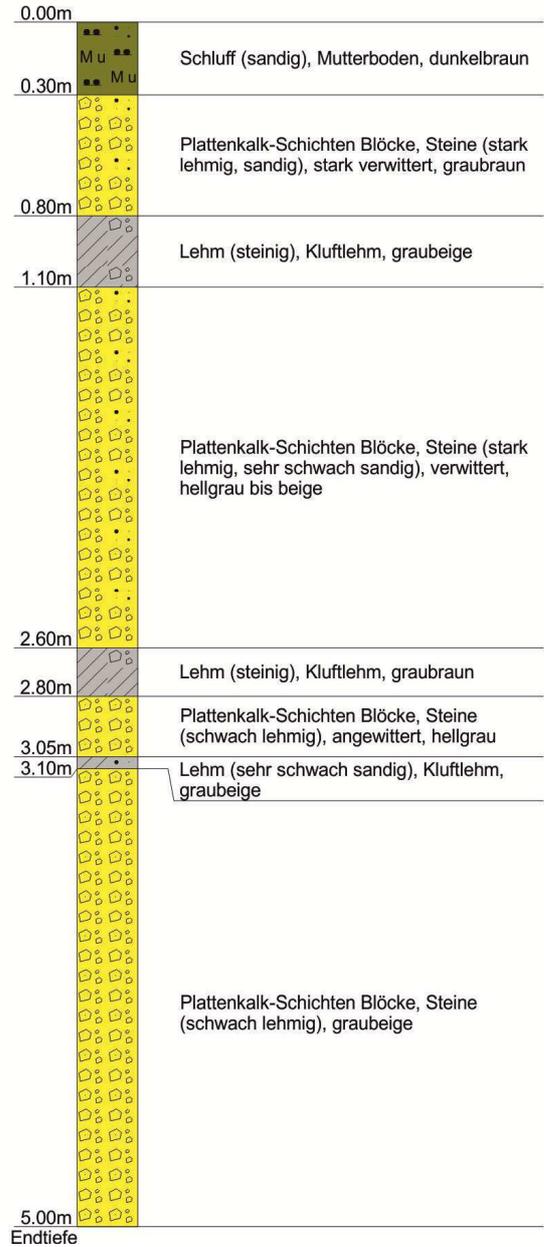


Abbildung 3: Bohrprofile der Sondierungsbohrungen

5 Bewertung des geplanten Vorhabens

Das geplante Baugebiet liegt in den Schutzzonen III A und III B des aktuell noch rechtskräftigen Wasserschutzgebietes Böhmfeld. In der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt vom 1. September 1993 sind keine Auflagen zur Ausweisung von Baugebieten enthalten. Wie das zukünftige Wasserschutzgebiet im Detail aussehen wird, steht noch nicht fest. Es ist jedoch anhand der hydrogeologischen Gegebenheiten davon auszugehen, dass lediglich der nördliche Grenzbereich des Baugebietes in der Zone III A zu liegen kommt. Im Folgenden werden die Punkte von § 3 der bestehenden Schutzgebietsverordnung aufgeführt, die durch das geplante Vorhaben berührt werden könnten. In Bezug auf das geplante überarbeitete Schutzgebiet werden jeweils die entsprechenden Verbote und Beschränkungen der Musterverordnung für Wasserschutzgebiete (Stand: 6. Juni 2003) berücksichtigt.

2. Sonstige Bodennutzungen

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insb. Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die Bodenbearbeitung zur ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers

Zone III A: verboten

Zone III B: keine Auflagen

Laut Musterverordnung sind Bodeneingriffe nach Punkt 1.1 nicht verboten, wenn sie in Verbindung mit den Nr. 2 bis 5 zugelassen sind.

Da die Bauwerksgründungen bis maximal 3 m unter Gelände reichen sollen, die Flurabstände jedoch 50 – 60 m betragen, wird durch die Bauwerksgründungen kein Grundwasser aufgedeckt. Dieser Punkt der Schutzgebietsverordnung wird daher durch die vorgesehenen Bauwerke nicht berührt.

Im Rahmen des Straßenbaus und des Kanalbaus erfolgen ebenfalls Aufschlüsse der Erdoberfläche. Bei den Kanalbaumaßnahmen sind die Vorgaben nach DWA-Merkblatt A 142 zu beachten. Bei den Straßenbaumaßnahmen sind die RiStWag zu beachten.

Nach den Vorgaben des WWA Ingolstadt soll die zulässige Tiefe für Erdaufschlüsse im Rahmen der Baumaßnahmen aufgrund der geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung auf 1 m beschränkt werden. Eine Unterkellerung der Gebäude sei damit nicht möglich. Die erforderliche Eingrifftiefe bei der Errichtung der Pumpstation sei auf ein Mindestmaß zu begrenzen, ggf. seien zusätzliche technische Dichtungsmaßnahmen erforderlich (Schreiben des WWA Ingolstadt vom 20.07.2017). Nach Ansicht des Gutachters besteht durch eine Unterkellerung keine Erhöhung des Gefährdungspotenzials durch eine Bebauung. Auch kann in diesem Fall die bauliche Ausführung der Hausanschlüsse/Kanalleitungen einfacher so gestaltet werden, dass sie besser einsehbar sind und Leckagen schneller behoben werden können.

Teil des Baugebietes ist auch ein Lärmschutzwall, der südlich des Flurweg Nr. 334 errichtet werden soll. Materialanforderungen für Geländeauffüllungen sind in der bestehenden Schutzgebietsverordnung nicht enthalten. Die Musterverordnung macht hierfür in den Zonen III A und B folgende Vorgabe:

nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird

Für die Errichtung des Lärmschutzwalls oder Geländeauffüllungen darf nur bindiges, unbelastetes Bodenmaterial (Z0) verwendet werden.

*3.2 Wassergefährdende Stoffe i. S. des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen
Zone III A und III B: keine Auflagen*

Zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind in der Schutzgebietsverordnung keine Auflagen vorhanden, nach der VAWS gelten jedoch erhöhte Prüfpflichten in Wasserschutzgebieten, wobei diese nach der VAWS nicht für die weitere Schutzzone III B gelten. Da das Baugebiet die Zone III B nur randlich anschnidet, wird vorgeschlagen, die Prüfpflichten nach VAWS für das gesamte Baugebiet zu übernehmen.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der bestehenden Schutzgebietsverordnung keine Auflagen vorhanden. Dieser beschränkt sich jedoch nur auf die Baumaßnahmen. Die Musterverordnung enthält für die Zone III A und B folgende Vorgabe:

nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter

Für die Baumaßnahmen ist über geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen (s. auch Punkt 4.11).

3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten

Zone III A und III B: verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

Dies entspricht auch den Vorgaben in der Musterverordnung. Das gesammelte Schmutz- und Niederschlagswasser wird getrennt abgeleitet. Unter den bestehenden Auflagen der Schutzgebietsverordnung kann dem Vorhaben zugestimmt werden. Die bauliche Ausführung der Anlagen (Hausanschlüsse, Kanalleitungen) muss so gestaltet werden, dass eventuelle Leckagen behoben werden können. Weiterhin sind die Vorgaben zur Bauausführung nach DWA-Merkblatt A 142 anzuwenden.

3.8 Abwasser zu versenken oder zu versickern

Zone III A: verboten

Zone III B: verboten, ausgenommen genehmigte Anlagen

Es ist vorgesehen, das gesammelte Niederschlagswasser (Dachflächen und alle versiegelten Flächen) aus dem Baugebiet abzuleiten und über ein westlich gelegenes Regenrückhaltebecken (Flurnummer 394) über die belebte Bodenzone zu versickern. Das geplante Regenrückhaltebecken befindet sich in der Zone W III A, die Versickerung ist daher nach der Schutzgebietsverordnung verboten. Angesichts der neuen Erkenntnisse zur Grundwasserfließrichtung (Anlage 1) liegt das geplante Regenrückhaltebecken außerhalb des Einzugsgebietes der Brunnen und damit sicher außerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebiets. Da nur Niederschlagswasser versickert werden soll und die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt, kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

3.10 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern

Zone III A und III B: verboten, sofern nicht die Ristwag in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird

Entwässerungsmaßnahmen von Straßen- und Verkehrsflächen nach Ristwag sehen in der Schutzzone III A bei geringer Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung und einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge von < 2000 Kfz Entwässerungsmaßnahmen nach Stufe 2 vor. Demnach ist das Niederschlagswasser über mindestens 20 cm bewachsenen Oberboden zu versickern. Versickerungsbecken sind nur mit vorgeschaltetem Absetzbecken zulässig. Da das Sickerbecken voraussichtlich außerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebietes liegt, wird ein Absetzbecken nicht für notwendig erachtet.

4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern

Zone III A und III B: verboten

Da das Niederschlagswasser jedoch gesammelt und außerhalb des Einzugsgebietes versickert wird, stellen diese keine erhöhtes Gefährdungspotential dar. Unter diesen Umständen kann dem Vorhaben zugestimmt werden. Aufgrund der Deckschichtensituation sind die Kfz-Stellflächen ebenfalls versiegelt auszuführen und das Niederschlagswasser abzuleiten.

4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden

Zone III A und III B: verboten

Die Vorgaben nach 4.4 müssen bei der Umsetzung beachtet werden. (Entspricht auch den Vorgaben der Musterverordnung)

4.11 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern

Zone III A und III B: keine Auflagen

Baustelleneinrichtungen oder Baustofflager sind weder nach gültiger Schutzgebietsverordnung noch nach Musterverordnung verboten. Aufgrund der sensiblen Deckschichtensituation ist jedoch bei den Bau- und Erschließungsarbeiten mit erhöhter Sorgfalt vorzugehen. Dies betrifft z. B. den Umgang mit Baumaschinen und Baufahrzeugen, die (kurzfristige) Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Betankungen von Maschinen und Fahrzeugen.

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass kein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser erfolgen kann. Der Maßnahmenkatalog des DWA-Merkblattes A 142 ist bei der Bauausführung zu beachten:

- Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern, was arbeitstäglich zu überprüfen ist. In arbeitsfreien Zeiten wie nachts, an Wochenenden und Feiertagen, sind als Vorsichtsmaßnahme gegen eventuelle Tropfverluste z. B. mobile Auffangwannen vorzusehen.
- Baumaschinen und Fahrzeuge, die zuvor an kontaminierten Standorten (z. B. Deponien, Altlastenflächen) verwendet wurden, sind vor dem Einsatz zu reinigen.
- Kleinreparaturen sind sofort durchzuführen, anderenfalls ist das Gerät umgehend auszutauschen.
- Insbesondere der Einsatz von Betriebsmitteln (z. B. Hydrauliköle, Schmierstoffe, Kraftstoffe) kann auch in der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung geregelt sein. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen von ortsfesten oder ortsfest genutzten Anlagen ist in der VAWS geregelt.
- Beim Betanken von Baumaschinen sind Ölbindemittel vorzuhalten. Die Bodenflächen von ortsfesten Eigenverbrauchstankstellen, Werkstätten und Waschplätzen sind wasserundurchlässig zu befestigen. Das Abwasser ist über Leichtflüssigkeitsabscheider zu leiten.
- Abwässer aus Leichtflüssigkeitsabscheidern und häusliche Abwässer sind in eine öffentliche Abwasserkanalisation einzuleiten oder – falls diese Möglichkeit nicht besteht – zu sammeln und geordnet zu entsorgen.
- Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereitzuhalten. Eingetretene Bodenverunreinigungen mit möglicher Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser sind sofort dem Auftraggeber, der zuständigen Behörde sowie dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.).
- Soweit die Lagerung von Stoffen für die Baudurchführung erforderlich ist, müssen diese räumlich und zeitlich auf das notwendige Maß beschränkt und ein Abschwemmen durch geeignete Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern

Zone III A und III B: verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlussleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

In der Musterverordnung ist zusätzlich die Vorgabe enthalten, dass die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen muss. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

Sofern die oben genannten Vorgaben eingehalten werden, kann dem Vorhaben aus Sicht des Trinkwasserschutzes zugestimmt werden.

6 Zusammenfassung

Das geplante Baugebiet „im Lehen“ liegt in der Schutzzone W III A und W III B des Wasserschutzgebietes Böhmfeld. Das bestehende Wasserschutzgebiet deckt sich nicht mit der Anstromrichtung des Grundwassers und wird derzeit überarbeitet. Voraussichtlich wird das Baugebiet nur im nördlichen Drittel in der Zone W III A liegen.

Die Deckschichten am Standort haben nach den bisherigen Baugrunduntersuchungen und Sondierungsbohrungen nur eine geringe Schutzfunktion, der Flurabstand ist jedoch mit 50 – 60 m relativ hoch.

Zu den Auflagen der bestehenden Schutzgebietsverordnung sowie der Musterverordnung wurde Stellung genommen. Unter den in Abschnitt 5 dieses Gutachtens genannten Vorgaben kann der Ausweisung des Baugebietes aus Sicht des Trinkwasserschutzes zugestimmt werden.

Im Bebauungsplan ist zusätzlich zu den unter Abschnitt 5 aufgeführten Vorgaben auf die Schutzgebietsverordnung und die darin enthaltenen Verbote (z. B. Verbot von Erdwärmesondenbohrungen, Versickern von Niederschlagswasser) hinzuweisen.

Velden/Vils, 05.10.2017

Sachverständigenbüro f. Grundwasser

.....

Dipl.-Geol. E. Anders

7 Literatur

- (1) Bayer. Geol. LA: Geologische Karte von Bayern 1:25.000 Blatt 7134 Gaimersheim
- (2) Gutachten zur Baugrunderkundung für die geplante Erschließung der Baugebiete Böhmfeld West und Ost sowie die Sanierung von Wirtschaftswegen westlich, nördlich und östlich der Gemeinde Böhmfeld
- (3) Hydrogeologisches Gutachten zur Abgrenzung des Einzugsgebietes Brunnenfeld Böhmfeld. SVB Prösl 25.04.2012
- (4) Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 11 Baugebiet "Im Lehen" Gemeinde Böhmfeld